

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON MARKTGEBÜHREN**  
**(Marktgebührensatzung)**  
**vom 1.1.2004**

**AZ: 730.03**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 9.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz, Gebührenschuldner**

- (1) Die Stadt Leinfelden-Echterdingen erhebt für die Benutzung der Märkte Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist jeder Marktbeschicker, der auf den Märkten Waren verkauft oder feilbietet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2 Höhe der Gebühren**

**Wochenmärkte und Krämermärkte**

1. Für die Märkte der Stadtteile **Echterdingen** und **Leinfelden** werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Tagesgebühr pro Markttag je angefangener laufender Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes **€ 1,70**
  - b) Jahresgebühr je angefangener laufender Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes pro Markttag **€ 76,50**
  - c) Stromgebühr pro Stromanschluss je Markttag **€ 0,96**
2. Für die Märkte der Stadtteile **Musberg** und **Stetten** werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Tagesgebühr pro Markttag je angefangener laufender Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes **€ 1,00**
  - b) Jahresgebühr je angefangener laufender Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes pro Markttag **€ 45,00**
  - c) Stromgebühr pro Stromanschluss je Markttag **€ 0,96**

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für Dauerplätze ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Teilnahme an einzelnen Tagen wird die Gebühr mit Zuweisung des Standplatzes fällig und durch den Beauftragten des Bürger- und Ordnungsamts (Marktaufseher) bei Marktbeginn eingezogen.  
Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung.  
Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.
- (3) Entrichtete Gebühren werden bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes nicht erstattet.

### § 4 Folgen bei Zahlungsverzug

Die Marktgebühren werden bei Zahlungsverzug nach den Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen beigetrieben.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.1976 mit Änderung vom 02.10.2001 außer Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gegolten haben.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung jedoch auch später geltend machen,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Leinfelden-Echterdingen, den \_\_\_\_\_

Roland Klenk  
Oberbürgermeister